



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. November 2013
(OR. en)**

16243/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0353 (NLE)**

TDC 20

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung von Anhang I der Verordnung
(EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie
den Gemeinsamen Zolltarif

VERORDNUNG (EU) Nr. ... DES RATES

vom

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87
über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur
sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bis 2012 wurden hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln und Windel-
einlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art, je nach
Beschaffenheit oder stofflicher Beschaffenheit der Ware in verschiedene Kapitel der
Nomenklatur des Harmonisierten Systems eingereiht. Für diese Waren galten unterschied-
liche Zollsätze. Dies führte zu einem komplexen zolltariflichen Einreihungssystem.
- (2) Im Jahr 2012 wurde im Harmonisierten System eine eigene Position 9619 00 für diese
Waren zu hygienischen Zwecken geschaffen. Unter der neuen Position, die nach der
stofflichen Beschaffenheit in zwölf Unterpositionen unterteilt wurde, die jeweils einem
anderen Vertragszollsatz entsprachen, wurde jedoch dasselbe komplexe zolltarifliche
Einreihungssystem beibehalten.
- (3) Es stellte sich heraus, dass dieses komplexe System bei der Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur zu unnötigen Schwierigkeiten und Belastungen führte. Im Interesse der
Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten bei
der Anwendung der Kombinierten Nomenklatur ist es daher angebracht, sowohl die
Kombinierte Nomenklatur als auch die Tarifstruktur für diese Waren zu hygienischen
Zwecken zu vereinfachen, um vier (statt acht) Warenkategorien zu erhalten, denen jeweils
ein autonomer Zollsatz zugeordnet ist.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2658/87 des Rates¹ sollte daher entsprechend geändert
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und
statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987,
S. 1).

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhalten die Einträge für die KN-Codes 9619 00 bis 9619 00 90 in Teil II Abschnitt XX Kapitel 96 folgende Fassung:

"9619 00	Hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren, aus Stoffen aller Art:		
9619 00 30	– aus Spinnstoffwatte	(¹)	—
	– aus anderen Spinnstoffen:		
9619 00 40	– – Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren	(²)	—
9619 00 50	– – Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren	(³)	—
	– aus anderen Stoffen:		
	– – Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren:		
9619 00 71	– – – Hygienische Binden (Einlagen)	(⁴)	—
9619 00 75	– – – Tampons	(⁴)	—
9619 00 79	– – – andere	(⁴)	—
	– – Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren		
9619 00 81	– – – Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder	(⁴)	—
9619 00 89	– – – andere (z. B. Artikel für Inkontinenz)	(⁴)	—

(¹) Autonomer Zollsatz: 3,8 %.
Vertragsmäßiger Zollsatz:
– aus Chemiefasern: 5 %,
– aus anderen als Chemiefasern: 3,8 %.

(²) Autonomer Zollsatz: 6,3 %.
Vertragsmäßiger Zollsatz:
– aus Gewirken oder Gestricken: 12 %,
– andere: 10,5 %.

(³) Autonomer Zollsatz: 10,5 %.
Vertragsmäßiger Zollsatz:
– aus Gewirken oder Gestricken: 12 %,
– andere: 10,5 %.

(⁴) Autonomer Zollsatz: Frei.
Vertragsmäßiger Zollsatz:
– aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern: Frei.
– aus anderen Stoffen: 6,5 %."